



FINANZAMT
LUDWIGSHAFEN

Bayernstr. 39
67061 Ludwigshafen

Finanzamt Ludwigshafen - Postfach 21 72 33 - 67072 Ludwigshafen

Herrn
Ingo
Hentel
In den Mooraeckern 9
67069 Ludwigshafen

Telefon: 0621 5614-0
Telefax: 0621 5614-23067
Poststelle@fa-lu.fin-rlp.de
www.finanzamt-
ludwigshafen.de

08.10.2015

Mein Aktenzeichen
27 / 662 / 13230 KII/3
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in/E-Mail
Frau Dietmoser
koe.03@fa-lu.fin-rlp.de

Telefon/Fax
0621 5614 -
23461,23743
0621 5614 - 53743

für Sangerland Oppau 2005 e.V, In den Moorackern 9, 67069 Ludwigshafen

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO uber die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmaigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Korperschaft in der Fassung vom 08.04.2005 erfullt die satzungsmaigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsachliche Geschaftsfuhrung (§ 63 AO) den fur die Anerkennung der Steuerbegunstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Korperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeitragen an die Korperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfallt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geandert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den fur die Feststellung erheblichen Verhaltnissen eine anderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der anderung der Verhaltnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergunstigungen auch von der tatsachlichen Geschaftsfuhrung abhangt, die der Nachprufung durch das Finanzamt - ggf. im

Landesfinanzkasse Daun
Bankverbindung
BBk Koblenz
IBAN: DE47 5700 0000 0057 0015 19
BIC: MARKDEF1570
Info-Hotline der Finanzamter: 0261 - 20 179 279

Zustandige Service-Center
Ludwigshafen, Bayernstrae 39
Frankenthal, Friedrich-Ebert-Strae 6

offnungszeiten Service-Center
Mo. bis Mi.: 08:00 - 16:00-Uhr
Do.: 08:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 - 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)



Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.



E. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

F. Begründung und Nebenbestimmung

Im Auftrag

Marion Dietmoser

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz